Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4819

02. 03. 76

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

A. Zielsetzung

Die Asiatische Entwicklungsbank trägt seit ihrer Gründung im Jahre 1966 als eine der bedeutendsten internationalen Entwicklungsfinanzierungsorganisationen zur Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer weniger entwickelten asiatischen Mitgliedsländer bei. Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der Bank. Sie hat die Arbeit der Bank im Interesse der asiatischen Entwicklungsländer finanziell und personell kontinuierlich unterstützt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die deutsche Position in der Asiatischen Entwicklungsbank zu stärken. Dadurch sollen auch unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zum asiatischen Raum verbessert werden.

B. Lösung

Das vorgeschlagene Gesetz ermöglicht eine Erhöhung des deutschen Anteils am Stammkapital der Bank von 3,7 % auf rd. 5 %. Diese Erhöhung bringt den relativ niedrigen deutschen Kapitalanteil in ein angemesseneres Verhältnis zu den Kapitalanteilen anderer wichtiger Mitgliedsländer und zu unseren Beiträgen in anderen bedeutenden internationalen Finanzinstituten (z. B. Weltbank, Afrikanischer Entwicklungsfonds). Die Erhöhung sichert der Bundesrepublik ein größeres Mitspracherecht in den Entscheidungsorganen der Bank und führt der Bank zusätzliche Mittel einschließlich Haftungskapital von 73,9 Millionen US $ zu. Die Stärkung der deutschen Position in der Asiatischen Entwicklungsbank wirkt im übrigen einer Zersplitterung unserer Kräfte auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe entgegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

In Ausführung des Gesetzes wird die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zu ihrer bisherigen Beteiligung 7 387 Anteile am Stammkapital der AEB erwerben. Die Anteile entsprechen 73,870 Millionen US $ zum Wert vom 31. Januar 1966 (= rd. 223 Millionen DM). Von diesem Betrag sind 23,640 Millionen US $ (= rd. 71 Millionen DM) einzuzahlen. Hierfür wurde der Bundesregierung bereits eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 71,3 Millionen DM erteilt (vgl. Bundeshaushaltsplan 1974, Einzelplan 23, Titel 836 03).

Der Rest von 50,230 Millionen US $ (rd. 152 Millionen DM) stellt Haftungskapital zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der AEB und mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (z. B. Weltbank) ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 650 15 — En 31/76

Bonn, den 2. März 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 430. Sitzung am 30. Januar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 1. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 617) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, vom Stammkapital der Asiatischen Entwicklungsbank einen Anteil von 158 870 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966, davon 108 030 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966 als abrufbares Stammkapital, zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle der Inanspruchnahme des abrufbaren Stammkapitals Kredite zum jeweiligen DM-Gegenwert von bis zu 108 030 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966 aufzunehmen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgeschichte

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB) vom 1. August 1966 (BGBl. II, 1966, Nr. 37, S. 617) Gründungsmitglied der AEB geworden. Die Kapitalzeichnung der Bundesrepublik Deutschland betrug seinerzeit 34 Millionen US $ zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966 [1]). Der Satzung der AEB entsprechend waren davon 50 % einzuzahlen; die restlichen 50 % stellen abrufbares Stammkapital (sogenanntes Haftungskapital) dar.

Mit Wirkung vom 23. November 1972 wurde eine allgemeine Aufstockung des Grundkapitals der Bank um 150 % beschlossen. Dies führte zu einer Erhöhung des deutschen Kapitalanteils an der Bank von 34 Millionen US $ auf 85 Millionen US $. Von dem Aufstockungsbetrag von 51 Millionen US $ waren 20 % (10,2 Millionen US $) einzuzahlen, die restlichen 80 % (40,8 Millionen US $) stellen Haftungskapital dar.

II. Beabsichtigte selektive Kapitalerhöhung

1. Durchführung

Die Bundesregierung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, 1976 eine selektive Kapitalaufstockung vorzunehmen, die den deutschen Anteil am Stammkapital der Bank um 73 870 000 US $ auf 158 870 000 US $ erhöht. Von dem Aufstockungsbetrag sind 32 % (23 640 000 US $ = rd. 71 Millionen DM [2])) einzuzahlen; die restlichen 68 % (50 230 000 US $ = rd. 152 Millionen DM [2])) sind Haftungskapital. Der Einzahlungsanteil von 32 % entspricht dem kumulativen Einzahlungsanteil sämtlicher Mitglieder der Bank an den bisherigen Stammkapitalzeichnungen.

Für den einzuzahlenden Anteil wurde der Bundesregierung bereits eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 71,3 Millionen DM erteilt (Bundeshaushaltsplan 1974, Einzelplan 23, Titel 836 03). Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung der AEB am 6. November 1974 — vorbehaltlich parlamentarischer Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf — die vorgenannte Kapitalerhöhungsabsicht mitgeteilt.

Bei dem zu übernehmenden Haftungskapital handelt es sich nach heutiger Auffassung der Bundesregierung um eine Gewährleistung im Sinne des Artikels 115 Abs. 1 Satz 1 GG, da es der Absicherung eines künftigen ungewissen Risikos dient. Diese Auffassung hat sich allerdings erst in letzter Zeit herausgebildet. Die hiernach notwendige Ermächtigung ist zwar für das beim Beitritt übernommene ursprüngliche Haftungskapital von 17 Millionen US-Dollar im Gesetz vom 1. August 1966 mit enthalten; sie fehlt aber für die 1972 erfolgte Erhöhung um 40,8 Millionen US-Dollar. Durch die Neufassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1966 wird auch dieser letztgenannte Betrag in die Ermächtigung einbezogen, die sich nunmehr auf insgesamt 108 030 000 US-Dollar beläuft.

Für den wenig wahrscheinlichen Fall einer Inanspruchnahme des Haftungskapitals erscheint es zweckmäßig, bereits jetzt die ebenfalls nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 GG notwendige Ermächtigung zur Kreditaufnahme vorzusehen, um gegebenenfalls eine Finanzierung auf diesem Wege zu ermöglichen.

Sobald das vorliegende Gesetz in Kraft getreten ist, wird der Gouverneursrat der AEB endgültig über die selektive deutsche Kapitalerhöhung beschließen. Die Entscheidung soll spätestens während der Jahresversammlung der Bank im April 1976 getroffen werden.

Die nachfolgende Aufstellung verdeutlicht das Beteiligungsverhältnis der Bundesrepublik an der AEB nach Vollzug der selektiven Kapitalerhöhung:

Art der Kapitalbeteiligung	Haftungskapital in US $	Einzahlungskapital in US $	Gesamte Kapitalbeteiligung in US $
Gründungsbeitrag (50 % Einzahlungsanteil)	17 000 000	17 000 000	34 000 000
Allgemeine Kapitalaufstockung um 150 % (20 % Einzahlungsanteil)	40 800 000	10 200 000	51 000 000
Beabsichtigte selektive Kapitalaufstockung 1976 (32 % Einzahlungsanteil)	50 230 000	23 640 000	73 870 000
Summe (32 % Einzahlungsanteil)	108 030 000	50 840 000	158 870 000

[1]) Dieser Dollarwert liegt auch allen folgenden Dollarangaben zugrunde.

[2]) Umgerechnet in DM über die seit dem 18. Oktober 1973 geltende geänderte Goldparität des US-Dollars und ein angenommenes Umrechnungsverhältnis von 2,50 DM je US-Dollar. Der genaue DM-Wert läßt sich erst über die amtlichen Mittelkurse an den Einzahlungstagen ermitteln.

2. Zielsetzung

Mit der selektiven Kapitalerhöhung verfolgt die Bundesregierung folgende Ziele:

— den deutschen Anteil am Stammkapital der AEB in ein angemesseneres Verhältnis zu den Beteiligungen anderer wichtiger Mitgliedsländer zu bringen;

— den deutschen Anteil am Stammkapital und damit auch das deutsche Stimmrecht den deutschen Beiträgen zum Sonderfonds der AEB anzunähern;

— der Bundesrepublik Deutschland im Direktorium der Bank eine ständige Repräsentanz zu sichern und

— die Ausleihemöglichkeiten der Bank auszuweiten.

Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland an der AEB ist mit 3,7 % sehr gering. Folgende Länder verfügen über erheblich höhere Beteiligungen: Japan (22 %), Indien (10 %), Australien (9 %), Indonesien (8 %) und Korea (5 %). Der Kapitalanteil der Vereinigten Staaten von Amerika wird nach erfolgter Kapitalerhöhung bei rd. 20 % liegen. Die beabsichtigte Erhöhung des deutschen Kapitalanteils von 3,7 % auf rd. 5 % soll die deutsche Kapitalbeteiligung in ein angemesseneres Verhältnis zu den Kapitalanteilen der vorgenannten Länder bringen. Diese Anpassung erscheint auch im Hinblick auf unsere Beteiligungen an anderen wichtigen multilateralen Entwicklungsbanken erforderlich. Die Bundesrepublik hält z. B. beim Afrikanischen Entwicklungsfonds 11,7 % und bei der Weltbank 5,4 % des Stammkapitals.

Die Aufstockung des von der Bundesrepublik gezeichneten Stammkapitals ist insbesondere im Hinblick auf die verhältnismäßig höheren finanziellen Beiträge der Bundesrepublik zum Sonderfonds der AEB geboten. Dort verfügt sie über einen Anteil von 6,5 %. Diesem finanziellen Engagement steht jedoch kein entsprechendes Mitspracherecht in den Entscheidungsgremien der Bank gegenüber, da sich das Mitspracherecht auch über die Sonderfondsmittel nach den Anteilen am Stammkapital der Bank richtet. Die Erhöhung des deutschen Anteils am Stammkapital der Bank auf rd. 5 % stellt sicher, daß das deutsche Mitspracherecht in etwa unseren finanziellen Gesamtleistungen entspricht.

Die Bundesrepublik gehört aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Anteils am Stammkapital einer Stimmrechtsgruppe mit Großbritannien und Österreich an. Die jetzige Regelung führt dazu, daß die Bundesrepublik nur unregelmäßig im Direktorium vertreten ist. Bei Beibehaltung des augenblicklichen Kapitalanteils würde sie z. B. von 1977 bis 1979 im Direktorium weder durch einen Direktor noch einen stellvertretenden Direktor vertreten sein. Nach Abwicklung der selektiven Kapitalaufstockung kann die Bundesregierung eine ständige Vertretung im Direktorium beanspruchen und sich damit eine regelmäßige und erhöhte Einflußnahme auf die Geschäftspolitik von Bank und Fonds sichern. Die Geschäftsleitung der AEB hat sich in den letzten Jahren mehrfach für eine ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Direktorium der Bank ausgesprochen.

Durch die deutsche Kapitalerhöhung wird der Bank zusätzliches Stammkapital (einschließlich Haftungskapital) in Höhe von rd. 73,9 Millionen US $ zugeführt. Die Ausleihetätigkeit der Bank zugunsten der asiatischen Entwicklungsländer wird dadurch entsprechend erhöht.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Durch Artikel 1 wird Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 1966 in der Weise geändert, daß er nunmehr die nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 1 GG erforderliche Ermächtigung zur Übernahme von Haftungskapital (Absatz 1) sowie die nach derselben Vorschrift erforderliche Ermächtigung zur Kreditaufnahme für den Fall einer Inanspruchnahme des Bundes aus dem Haftungskapital (Absatz 2) enthält. Das Haftungskapital stellt eine Eventualverbindlichkeit des Bundes dar, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht. Eine Inanspruchnahme aus dieser Verbindlichkeit ist entsprechend den Erfahrungen mit ähnlichen multilateralen Institutionen (Weltbank, Interamerikanische Entwicklungsbank) unwahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 2

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Artikel 3 trägt dem Erfordernis von Artikel 82 Abs. 2 GG Rechnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 430. Sitzung am 30. Januar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt."

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die übliche Fassung bei Gesetzen zur Änderung von Zustimmungsgesetzen, die nach Artikel 59 Abs. 2 GG erlassen wurden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Staatspraxis, die auf einen Kabinettbeschluß vom 6. November 1954 zurückgeht, sieht vor, daß in Gesetzen nach Artikel 59 Abs. 2 GG die Berlin-Klausel so gefaßt wird, wie es der Bundesrat vorschlägt. Demgegenüber lautet — wie im vorliegenden Fall — in Bundesgesetzen, die das Bundesabgabenrecht nicht betreffen, die Berlin-Klausel so, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank ist kein Gesetz nach Artikel 59 Abs. 2 GG, d. h., es ist kein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern es handelt sich um ein Gesetz zur Änderung eines solchen Gesetzes mit rein innerstaatlichem Inhalt. Seinem Inhalt nach bedarf das Gesetz der üblichen, auf § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes verweisenden Berlin-Klausel. Dazu führt der verfassungsrechtliche Gesichtspunkt der gesetzgebungstechnischen Einheit, der gebietet, auch bei Änderungsgesetzen ebenso wie bei jedem anderen Gesetz sämtliche Voraussetzungen der Gesetzgebung erneut und selbständig zu prüfen (BVerfGE 37, 363 [382]).